- 130. Hat die in den Borinstanzen beschlossene Verbindung mehrerer Prozesse (C.P.D. §. 138) die Wirkung der Zusammenrechnung der Ansprücke zwecks Ermittelung der Nevisionssumme?

 C.P.D. §. 508 Abs. 2.
 - I. Civilsenat. Urt. v. 11. Februar 1882 i. S. S. u. F. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. II. 632/81.
 - I. Landgericht Greifswald, Kammer für Handelssachen in Stralsund. II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus ben Gründen:

"Während der von dem Kläger S. erhobene Anspruch auch nach Ermäßigung der ursprünglichen Klagditte den Betrag von 1500 M übersteigt, bleibt der Anspruch des Klägers F. erheblich unter demfelben, und ist deshalb von dem Beklagten beantragt, die Revision des Mitklägers F. auf Grund des Ş. 508 C.B.D. als unzulässig du verwersen. Diesem Antrage konnte jedoch keine Folge gegeben werden, indem vielmehr in Übereinstimmung mit der in Bd. 5 S. 354 flg. absgedruckten Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1881 angenommen werden nunz, daß im Falle einer nach Ş. 138 C.B.D. gerichtsseitig angeordneten Verbindung mehrerer dei demselben Gerichte anhängigen Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandelung und Entscheidung der nach Ş. 508 C.B.D. für die Revision ersforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes vorhanden ist, wenn er sich auch nur aus einer Zusammenrechnung der bei den Veschwerden in Frage kommenden Ansprüche ergiebt.

Bei der Gleichartigkeit des thatsächlichen und rechtlichen Grundes der von den Klägern erhobenen Ansprüche würden die Kläger nach den §§. 56. 57 C.B.D. berechtigt gewesen sein, dieselben in einer gemeinsschaftlichen Klage als Streitgenossen gestend zu machen, und in diesem Falle würde nach §. 508 Abs. 2, verbunden mit §. 5 C.B.D., die

Zusammenrechnung der beiderseitigen Ansprüche bei einer von beiden Alägern eingelegten Revision keinem Zweisel unterliegen, wie denn auch schon für das frühere gemeine Prozestrecht (wenigstens die Prazis) sich überwiegend hierfür ausgesprochen hatte.

Val. Wetell, System 2. Aufl. &. 64 bei Note 61 fla. Mur unter der Voraussetzung des Vorliegens der Erforderniffe der Streitgenossenschaft barf aber auch bas Gericht die Verbindung mehrerer Brozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach S. 138 C.B.D. anordnen, und es ist schon von vornherein anzunehmen. daß eine folche durch das Gericht angeordnete Verbindung, obwohl diefelbe selbstverftandlich feine rudwirkende Rraft außern und baber für Die Auständigkeit des Gerichtes nicht von Einfluft fein kann, boch für die Bukunft gerade so wirfen solle, wie eine schon durch die Klage vorgenommene Verbindung der Ansprücke. Auch ergeben die Motive zu den &. 56. 57 C.B.D., sowie zu dem &. 132 des Entwurfes. welcher bem jezigen &. 138 entspricht, daß man durch diefe lettere Bestimmung nicht bloß eine äußerliche Verbindung, sondern eine wirkliche Streitgenoffenschaft und die Wirkungen ber Rlagenkunulation beaweckte. Es ist denn auch in der That kein Grund ersichtlich, weshalb der Anordnung des Gerichtes nicht dieselbe Wirkung beigelegt werden folle, wie dem Belieben des Rlägers oder der verschiedenen Rläger, da das Gericht nur dasjenige thut, was zwedmäßiger Weise dieser oder diese von vornherein hätten thun sollen.

Das Bedenken, daß es nicht in das Belieben der Instanzrichter gestellt werden könne, eine an sich nicht revissibele Sache zu einer revissibelen zu machen, ist unzutreffend. Denn die Ausstellung einer Beschwerdesumme als Voraussehung eines Rechtsmittels hat überhaupt etwas wilkürliches und macht es von allerlei Zufälligkeiten abshängig, ob im einzelnen Falle das Nechtsmittel zulässig ist oder nicht. Auch geht aus den Beratungen, welche zur Einsührung der Revisionssumme geführt haben, klar hervor, daß man sich dessen bewußt war, und insbesondere nicht verkannte, wie andererseits durch die Bestimmungen über das Teilurteil (§§. 272—274 C.P.D.) und durch die den Gerichten erteilte Besugnis, die Verhandlung über mehrere in einer Klage erhobenen Ansprüche in getrennten Prozessen anzuordnen (§. 136 C.P.D.), die Revisibilität durch die Gerichte der Vorinstanzen aufgehoben oder beschränkt werden könne. Kann aber durch die

vom Gerichte nach §. 136 C.P.D. angeordnete Trennung der Verhandslung den Parteien das Rechtsmittel der Revision entzogen werden, so erscheint es nur konsequent, der nach dem, ein Korrelat des §. 136 bilbenden §. 138 C.P.D. versügten Verdindung umgekehrt die Wirkung beizulegen, die ohne diese Verbindung sehlende Revisibislität zu begründen... Die Ansichten der Kommentatoren der Civilsprozehordnung über diese Frage sind zwar verschieden, doch wird die obige Auslegung von mehreren derselben (vgl. Puchelt, Anm. zu §§. 136 bis 138; Kleiner, Anm. zu §. 138 u. Vülow, 3. Aufl. zu §. 508) geteilt. Auch Struckmann u. Koch scheinen nach ihrer Bemerkung zu §. 138 (3. Aufl.), daß die verschiedenen Kläger in diesem Falle Streitgenossen werden, gleicher Ansicht zu sein."...